

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00378 vom 13. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00378

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00378 du 13 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00378 del 13 aprile 2011

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Rückweisung aufgrund schwerwiegender Verfahrensfehler
Gestützt auf die Ehe mit einem Schweizer wurde der Beschwerdeführerin Nr. 1 und ihrer Tochter eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Nachdem sich herausstellte, dass die Beschwerdeführerin Nr. 1 im Ausland verhaftet wurde und dort zwei Jahre im Strafvollzug war, wurden die Gesuche um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen abgelehnt. Das Migrationsamt stützte seinen Entscheid im Wesentlichen auf das in Fremdsprache und in weiten Teilen handschriftlich abgefasste Urteil eines ausländischen Gerichts. Eine Übersetzung wurde nicht eingeholt. Aus der nachträglich erstellten Übersetzung ergab sich, dass es sich nicht um ein Strafurteil handelte, sondern lediglich um einen Haftentlassungsbefehl, in welchem sich keinerlei (leserlichen) Ausführungen über die anwendbaren Strafbestimmungen für die Verurteilung, die Qualifikation der Straftat, die Strafzumessung oder das Verschulden fanden. Ohne Kenntnis des Strafurteils ist eine umfassende und faire Interessenabwägung im Sinn von Art. 96 AuG von vornherein nicht möglich. Das Migrationsamt hat daher sein Ermessen missbraucht. Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, welcher die Beschwerdeführerinnen für das vorliegende Verfahren zu entschädigen hat (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 14 N. 3).

E. 4

Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.